



positionspapier

Wechselmodell

Januar 2018

Position des ZFF zum Wechselmodell

Vielfalt Familie – vielfältige Trennungsfamilie



1. Ausgangslage

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Eltern-teilen (§1684 BGB). Diese sind ihrerseits zum Umgang mit ihren Kindern berechtigt und verpflichtet. Leben Eltern minderjähriger Kinder getrennt, so stehen sie meist vor der Herausforderung, sich auf ein Modell für den Umgang zu einigen. Erzielen die Eltern darüber keine Einigung, so müssen die Familiengerichte eine entsprechende Regelung festschreiben.

Mit der wachsenden Bedeutung einer gleichberechtigten Aufteilung von Familie und Beruf zwischen den Eltern wächst das Bedürfnis vieler Väter, nach einer Trennung gleichberechtigt mit der Mutter für das Kind bzw. die Kinder zu sorgen. Auch Mütter begrüßen die Bereitschaft von Vätern, sich auch nach der Trennung stärker in die Betreuung und Erziehung einzubringen.¹ Doch wie kann gemeinsame Elternverantwortung gelingen? Braucht es hierzu mehr

gesetzlichen Regelbedarf? Ist das Wechselmodell, d.h. die hälftige Aufteilung der Betreuung der Kinder zwischen den Eltern, die beste Lösung im Sinne des Kindeswohls?

Für Aufmerksamkeit hat in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) im Februar 2017 gesorgt, die vorsieht, dass ein paritätisches Wechselmodell in Form einer Umgangsregelung auch gerichtlich festgelegt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Voraussetzung für ein Wechselmodell nach der Trennung immer an die Zustimmung beider Elternteile geknüpft. Die Entscheidung des BGH (XII ZB 601/15) hat nun diesen Grundsatz unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt.

Im Folgenden positioniert sich das Zukunftsforum Familie e. V. (ZFF) zu der Frage, wie das Wohl der Kinder in ihrem Aufwachsen nach einer Trennung der Eltern gesichert wer-

¹ Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach (2017): Gemeinsam getrennt erziehen. Kernergebnisse einer Befragung von Trennungseltern, [online] http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf

den kann und welche Bedeutung das Wechselmodell dabei einnimmt. Wir betrachten die rechtliche, gesellschaftliche und wissenschaftliche Debatte rund um das Thema und sprechen uns gegen eine rechtliche Vorrangstellung des Wechselmodells aus. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die zentrale Bedeutung des Unterhalts zur Existenzsicherung des Kindes hin und machen gleichzeitig deutlich, dass die Förderung von Partnerschaftlichkeit in der Familie von Anfang an der beste Weg ist, um auch nach einer Trennung in geteilter Verantwortung für Kinder zu sorgen. Dabei steht für uns das Wohl des Kindes im Mittelpunkt der Überlegungen.

2. Das Wechselmodell als eine mögliche Form des Umgangs

Der BGH unterstützte Anfang Februar 2017 in seinem Urteil das „paritätische Wechselmodell“ und entschied, dass ein Wechselmodell in Form einer Umgangsregelung gerichtlich angeordnet werden kann. Die Ausübung bzw. die Anordnung des Wechselmodells wird aber an hohe Hürden geknüpft. Ausgehend vom Kindeswohl als zentralem Leitmotiv für alle zu treffenden Umgangsregelungen werden folgende Kriterien benannt:

- die Erziehungseignung der Eltern
- die Bindungen des Kindes
- das Prinzip der Förderung
- das Prinzip der Kontinuität
- die Beachtung des Kindeswillens (i.d.R. die Anhörung des Kindes, wenn es, etwa mit Blick auf sein Alter, dazu in der Lage ist)

Damit wird das Wechselmodell neben andere Umgangsmodelle eingeordnet, etwa dem „Residenzmodell“, welches derzeit am häufigsten praktiziert wird, oder dem „Nestmodell“.²

Der BGH machte in seiner Entscheidung aber auch deutlich, dass die Anforderungen, die das Wechselmodell an Eltern und Kinder stellt, im Vergleich zu anderen Umgangsmodellen höher sind. So ist es förderlich, wenn die elterlichen Haushalte nah beieinanderliegen und die Erreichbarkeit von Schule und Betreuungseinrichtungen gegeben ist. Ebenso sollte ein Grundkonsens in Erziehungsfragen bestehen und die Eltern sollten beide kommunikations- und konfliktfähig sein. So kommt das Gericht dann auch zu dem Schluss: „Bei bestehender hoher elterlicher Konfliktbelastung wird das Wechselmodell dagegen in der Regel nicht dem Kindeswohl entsprechen.“ (Rz 31)

Es ist deshalb davon auszugehen, dass Familiengerichte ein Wechselmodell auch in Zukunft nur dann gegen den Willen eines Elternteils anordnen können, wenn die familienbezogenen Aufgaben und Zeiten bereits vor der Trennung weitgehend partnerschaftlich aufgeteilt waren.³ Eine gerichtliche Anordnung wird daher voraussichtlich auf wenige Konstellationen beschränkt bleiben.⁴

Im BGH-Urteil wird das Wechselmodell rechtssystematisch dem Umgangsrecht zugeordnet. Nach Auffassung des Gerichts ist somit nicht entscheidend, ob vor der Trennung der Eltern gemeinsame Sorge bestand, es gilt die Entscheidung im Einzelfall: „Auch hier ist darauf zu verweisen, dass eine Umgangsregelung im Unterschied zu einem Sorgerechteintritt lediglich eine Regelung zur Ausübung der elterlichen Sorge darstellt, die im Vergleich zu einem Eingriff in das Sorgerecht grundsätzlich von geringerer Intensität ist.“ (Rz 22)

Der Deutsche Familiengerichtstag kritisiert dies und plädiert dafür, eine diesem Umgangsrechtsmodell gerecht werdende Ordnung zu schaffen, die die beiderseitigen Befugnisse und Pflichten neu regelt. Derzeit besteht eine gesetzgeberische Wertung, dass Umgangsfragen weniger intensiv in Eltern- und Kinderrechte eingreifen. Daher sind Umgangsfragen auch nicht anfechtbar. Sorgerechtsfragen hingegen schon. Wird aber ein Wechselmodell gegen den Willen des Elternteils angeordnet, der vorher die alleinige Sorge innehatte oder bei dem sich das Kind – bei gemeinsamer Sorge – überwiegend aufgehalten hat, „kann dies“, so der Deutsche Familiengerichtstag, „wohl kaum mehr als zweitrangige Ausübungsfrage eingestuft werden.“⁵

² Von einem „Residenzmodell“ wird gesprochen, wenn sich das Kind bzw. die Kinder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten. Ein „Nestmodell“ wird dann praktiziert, wenn das Kind in der Familienwohnung verbleibt und sich die Eltern abwechselnd mit ihnen dort aufhalten.

³ Die Resolution 2079 der parlamentarischen Versammlung des Europarates (Oktober 2015) argumentiert in ähnlicher Weise und macht deutlich, dass die Förderung der Gleichstellung innerhalb der Partnerschaft von Beginn der Elternschaft an der beste Weg ist, um auch nach einer Trennung ein Wechselmodell zu leben, [online] <https://familiefamilienrecht.files.wordpress.com/2015/10/europarat-resolution-2079-equality-and-shared-parental-responsibility-the-role-of-fathers.pdf>.

⁴ Vgl. Gottschalk/Heilmann (2017): Anordnung eines paritätischen Wechselmodells gegen den Willen des Elternteils?, in: ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe Nr.5/2017.

⁵ Vgl. Deutscher Familiengerichtstag e.V. (2017): Stellungnahme zu BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15 – Wechselmodell.

3. Mögliche unterhaltsrechtliche Folgen

In der öffentlichen Debatte rund um das Wechselmodell werden neben Fragen des Umgangs ebenso Fragen des Bar- und Betreuungsunterhalts aufgeworfen. Wenn sich die Eltern zeitlich die Betreuung und Erziehung aufteilen, so einige Argumente, muss sich dies auch in einer gleichberechtigten Aufteilung der Barunterhaltspflicht widerspiegeln.

Der BGH hat sich dieser Fragen in einer Entscheidung u.a. bereits am 20.04.2016 (X II ZB 45/15) angenommen und dabei festgehalten, dass bei einem Wechselmodell grundsätzlich beide Elternteile für den Barunterhalt des Kindes einzustehen haben. Hierfür wird der Unterhaltsbedarf, der auch Mehrkosten bspw. für doppelte Kinderzimmer oder erhöhte Fahrtkosten beinhaltet, auf Grundlage der zusammengerechneten Einkünften beider Elternteile bemessen und entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmt. Da beide Elternteile in diesem Modell Teile des Unterhalts auch in Naturalunterhalt (Betreuungsunterhalt) decken, wird dieses als Ausgleichszahlung zwischen den Eltern vor dem Hintergrund der Werte nach der Düsseldorfer Tabelle bestimmt. Bezüglich des Kindergeldes ist festgehalten worden, dass dieses mit der Bar- und Betreuungsunterhaltspflicht entsprechend hälftig verrechnet wird.

Von einer grundsätzlichen „Verringerung“ der Unterhaltspflichten kann demnach keine Rede sein – eher von einer anderen Aufteilung sowie einer Anerkennung erhöhter Kosten. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, welchen Sinn der Barunterhalt für ein Kind zu erfüllen hat: Er dient in erster Linie der Sicherstellung des notwendigen Lebensbedarfs des Kindes. Zwar wird die Aufteilung zwischen einer Unterhaltspflicht in Betreuungsunterhalt durch das betreuende Elternteil und der Barunterhaltspflicht des anderen Elternteils in einem Wechselmodell durchbrochen, doch gilt nach wie vor das Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit. Dies hat zur Folge, dass gegenwärtig in den meisten Fällen der Vater einen höheren finanziellen Betrag leisten muss, da auf Grund tradierter Rollenvorstellungen und eines geschlechtersegregierten Arbeitsmarktes („Gender Pay Gap“) Väter oftmals finanziell leistungsfähiger sind, auch wenn die Erwerbsobliegenheiten für beide Elternteile gelten.

Darüber hinaus wird von vielen Seiten gefordert, die finanzielle Förderung der Kosten zu erhöhen, die durch eine Trennung und die Organisation des Umgangs (ein zweites Kinderzimmer, teilweise doppelte Anschaffungen etc.) entstehen.⁶ Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) in Berlin geht bspw. von einem (für Berlin) finanziellen Mehrbedarf von ca. 150 Euro pro Kind und Monat aus.⁷ Zudem fordern viele Verbände, darunter auch das ZFF, die Anerkennung eines Umgangsmehrbedarfs im SGB II.⁸

4. Exkurs: Die wissenschaftliche Kontroverse über das Wechselmodell – ein Kurzüberblick

Auch in der Wissenschaft wird eine Diskussion zu der Frage geführt, ob das Wechselmodell für das Kindeswohl grundsätzlich förderlich oder nachteilig ist, beziehungsweise unter welchen Bedingungen ein solches Betreuungsarrangement überhaupt praktikabel ist.⁹

Die Juristin **Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets** zählt in Deutschland zu den Befürworter*innen des Wechselmodells. Nach ihrer Einschätzung entspricht dieses eher dem Kindeswohl als das Residenzmodell: Für die Kinder bestehen weniger Loyalitätskonflikte, was sich auf die psychische und physische Gesundheit auswirkt. Das Wechselmodell vergrößert darüber hinaus die Bindungsstabilität zu beiden Elternteilen durch die Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungskontinuität und auch der Erhalt des Kontaktes mit dem sozialen Umfeld beider Elternteile ist förderlich für Trennungskinder. Sie begründet diese Einschätzung mit der Analyse zahlreicher

⁶ Vgl. VAMV Bundesverband e.V. (2014): Unterhalt im Wechselmodell und bei erweitertem Umgang.

⁷ Vgl. VAMV, Landesverband Berlin e.V. (2016): „Wechselmodell. Ist das was für uns?“, S. 27.

⁸ Vgl. „Kann ich mir Umgang mit dem Vater leisten?“ Verbände fordern Umgangspauschale für Kinder statt Leistungskürzungen bei Alleinerziehenden vom 30.05.2016.

⁹ Die wissenschaftliche Kontroverse wurde bspw. sehr gut vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages (2016) zusammengefasst: Das „Wechselmodell“ – Die Kontroverse in Deutschland sowie rechtlicher Rahmen, Praxis

und Forschungsstand in Australien, Belgien, Großbritannien und Schweden. AZ WD 9 – 3000 – 035/15. Weitere wichtige Arbeiten zu dem Thema: Hertie School of Governance, Forschungsprojekt von 2015 – 2017: Abwesende Väter? Zur Dynamik von Vaterschaft und Partnerschaft nach Trennung und Scheidung; Heinz Kindler/Sabine Walper (2016): Das Wechselmodell im Kontext elterlicher Konflikte, in: Neue Zeitschrift für Familienrecht, 3. Jg., H. 18, S. 820 – 824; Kirsten Scheiwe, Maria Wersig (2010): Einer zahlt und eine betreut? Eine Einleitung, in: dies. (Hrsg.): Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel, Nomos, Seite 9 – 22.

internationaler Studien und Erfahrungen mit dem Wechselmodell in anderen Ländern. Ebenfalls kann ein Wechselmodell zu einem Abbau von Konflikten zwischen den Eltern führen bzw. ist für ein Wechselmodell die Kommunikationsfähigkeit der Eltern nicht unbedingt ausschlaggebend.¹⁰

Die Erziehungswissenschaftlerin **Dr. Kerima Kostka** dagegen argumentiert, dass es insbesondere in Konfliktfällen nicht dem Kindeswohl entspricht, das Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils gerichtlich anzuordnen. Auch die von den Befürworter*innen des Wechselmodells angeführten wissenschaftlichen Untersuchungen sind nur bedingt dazu geeignet, die dargestellten Schlussfolgerungen nachzuvollziehen. Häufig, so Kostka, werden Studien falsch interpretiert oder umgedeutet. Ungeeignet ist das Modell v.a. dann, wenn die Beziehung der Eltern nach einer Trennung konfliktuell ist, wenn ein Kind fortdauernd Kontakt zu einem dysfunktionalen Elternteil hat sowie durch die ständigen Wechsel zu stark belastet wird. Das Wechselmodell stellt also nicht für alle Trennungsfamilien ein gutes Regelungsmodell dar und entspricht nicht in jedem Fall dem Wohlergehen des Kindes.¹¹

Aktuelle Erkenntnisse liefert das Institut für Demoskopie Allensbach, das im Frühjahr 2017 im Auftrag des Bundesfamilienministeriums Trennungseltern befragt hat. Zwar hält etwa die Hälfte aller getrennt lebenden Eltern eine partnerschaftliche Aufteilung bei der Kindererziehung für ideal, allerdings realisieren dies lediglich 15 Prozent. Als Hindernisse werden organisatorische und finanzielle Gründe angeführt, jedoch auch die persönlichen Präferenzen von Eltern. Dort, wo ein Wechselmodell gelebt wird, sind die Erfahrungen auch im Hinblick auf das Kindeswohl positiv – allerdings herrscht hier von vornherein ein gemeinsames Erziehungsverständnis und der Kontakt zwischen den Eltern wird als nach wie vor gut eingeschätzt.¹²

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat 2015 bei der Forschungsgruppe PETRA eine wissenschaftliche Studie zum Thema „Kindeswohl im Umgangsrecht“ in Auftrag gegeben. Ziel der Studie ist es herauszufinden, wie nach einer Trennung der Umgang der Kinder mit ihren Eltern gestaltet werden kann, damit er dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Die Studie stellt die Kindesperspektive in den Mittelpunkt und befragt neben Beratungsstellen und Familiengerichten auch diese selbst zu ihrer Umgangssituation. Mit der Studie soll eine empirische Grundlage geschaffen werden, Umgangsregelungen nach der Trennung stärker am Wohl und an den Bedürfnissen von Kindern anzupassen und Belastungen zu vermindern. Erste Ergebnisse werden Anfang des Jahres 2018 erwartet.

Die Wirkung eines Wechselmodells auf das Kindeswohl scheint also derzeit auch in der Forschung nicht eindeutig darstellbar. Klar ist: Ein Wechselmodell alleine sorgt nicht automatisch für ein gutes und gesichertes Aufwachsen von Kindern. Allerdings scheint dort, wo das Wechselmodell gelebt wird, das Wohl des Kindes oftmals gut geschützt. Es liegt die Vermutung nahe, dass dies deshalb gelingt, da sich bislang Eltern aus einem gemeinsamen Bewusstsein heraus, auch nach der Trennung gemeinsame Verantwortung zu übernehmen, für ein solches Umgangsmodell entschieden haben.

5. Positionierung „Das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen“

Das ZFF begrüßt grundsätzlich die wachsende Bedeutung von Vaterschaft durch die stärkere Sorgeorientierung von Vätern und die wachsende Zahl an partnerschaftlich gelebten Familien – auch nach einer Trennung der Eltern. Das sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Großteil der Sorge und Zeit für Kinder immer noch von Müttern ausgeübt wird. Im Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls sowie auf eine bessere Unterstützung von Alleinerziehenden und gemeinsam getrennt erziehenden Eltern in vielfältigen Trennungsfamilien halten wir fest:

Das Wohl der Kinder in ihrem Aufwachsen hat Vorrang

- Jede Art von Umgangsregelung muss das Wohl der Kinder in ihrem Aufwachsen in den Mittelpunkt stellen.
- Wir betonen die Bedeutung der Kriterien für die Feststellung des Kindeswohls, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung unterstrichen hat: Erziehungsseignung der

¹⁰ Vgl. Sünderhauf, Hildegund (2013): Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? – Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil I), in: FamRB-B eraturgspraxis 09/2013.

¹¹ Vgl. Kostka, Kerima (2014): Neue Erkenntnisse zum Wechselmodell?, in: Zeit-

schrift Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Nr. 2/2014.

¹² Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach (2017): Gemeinsam getrennt erziehen. Kernergebnisse einer Befragung von Trennungseltern, [online] http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf

Eltern, Bindungen des Kindes, Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie der Kindeswille. Wichtig ist demnach, dass in einem Wechselmodell nicht nur die Zeit des Umgangs mit den Kindern, sondern auch die Verantwortung für ihr Aufwachsen umfassend geteilt wird.

- Die elterliche Motivation, ein Wechselmodell leben zu wollen, reicht alleine nicht aus, um ein solches Modell anzunehmen und darf nicht über das Kindeswohl gestellt werden. Elterliche Gleichberechtigung ist in höchstem Maße wünschenswert, jedoch muss sie im Interesse des Kindeswohls für Umgangsregelungen nachgeordnet behandelt werden. Auch eignet sich nach Auffassung des ZFF die Anordnung eines Wechselmodells nicht, um die Kommunikationsfähigkeit der Eltern herbeizuführen. Mit Blick auf das Kindeswohl halten wir es demnach für bedenklich, ein Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils anzunehmen.
- Um für die Kinder ein gutes Umgangsmodell nach einer Trennung zu finden, unterstreichen wir die Bedeutung der Stärkung der elterlichen Verantwortung und Kompetenz. Qualitätsvolle Mediationsangebote und/oder Elterncoaching vor familiengerichtlichen Verfahren können hier unterstützen.
- Das ZFF warnt davor, die Bedürfnisse aller Trennungseltern gleichzusetzen. Vielfältige Familienformen haben vielfältige Bedürfnisse, dies trifft auch auf Trennungsfamilien zu. Darüber hinaus ist auch bei der Begriffsbestimmung Vorsicht geboten: Trennungseltern teilen sich im Jahr 2017 nicht alle die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder. Hier grundlegend von dem Begriff „getrennt erziehend“ auszugehen, würde daher an der Realität der vielen Frauen und einigen Männern, die ihre Kinder alleine und ohne die Hilfe eines Partners/einer Partnerin erziehen, vorbeigehen und ihnen nicht gerecht werden. Im Sinne der Kinder und der bisher überwiegend gelebten Familienformen nach elterlicher Trennung betonen wir daher auch: Vielen Kindern geht es auch mit nur einem Elternteil gut. Grundsätzlich gilt: Kinder brauchen verlässliche und stabile Bezugspersonen.
- Das familiengerichtliche Verfahren unterliegt der Amtsermittlung (§ 26 FamFG). Wenn Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind, sollten Kinder angehört werden. Für den Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche ist es entscheidend, dass Gerichtsverfahren kindgerecht gestaltet sind. Das ist bislang in Deutschland nur bedingt der Fall. Auch die Qualifikation von Gutachter*innen und von Richter*innen wurde

in letzter Zeit immer wieder angemahnt. Zudem sollte im Sinne der Kinder immer genau geprüft werden, welche psychischen Belastungen ggf. auf ein Kind im Rahmen der Amtsermittlung zukommen könnten.

- Das ZFF setzt sich für mehr Forschung ein, die die Kinderperspektive in den Blick nimmt. Kinder müssen selbst nach ihren Vorstellungen zum Umgang mit ihren Eltern befragt werden. Dies kann Aufschluss zu möglichen Belastungen durch bestimmte Umgangsmodelle geben.
- In Fällen von häuslicher Gewalt darf ein Wechselmodell in keinem Fall angeordnet werden, da so Gewaltopfer und Gewalttäter*innen in ein Kommunikations- und Abhängigkeitsverhältnis gestellt werden. Dies gefährdet das Kindeswohl und untergräbt den Schutz vor Gewalt.¹³

Die materielle Existenz der Kinder muss gesichert sein

- Hinsichtlich aller Umgangsregelungen und der folgenden Unterhaltsregelungen darf nicht aus dem Blick geraten: Sinn des Unterhaltes (Betreuungs- und Barunterhalt) ist es, die Lebensbedingungen des Kindes in seinem Aufwachsen abzusichern. Die finanziellen Lasten müssen daher entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern aufgeteilt werden.
- Nicht oder nicht in ausreichendem Maße gezahlter Unterhalt ist häufig Ursache für die prekäre Einkommenssituation vieler Alleinerziehender. In den meisten Fällen kann auf Grund fehlender Kindesunterhaltszahlungen weder der angemessene Bedarf eines Kindes gedeckt noch eine Mindestsicherung erreicht werden. Auf dieser Grundlage dürfen Umgangsregelungen keinesfalls dazu führen, dass sie zu Lasten der Kinder oder des ökonomisch schwächeren Elternteils führen. Für das Wohl des Kindes ist es darüber hinaus von enormer Wichtigkeit, säumige Unterhaltszahlende stärker in die Verantwortung zu nehmen. Leider fehlt es bisher an einschlägiger Forschung zu den Gründen des ausfallenden Unterhalts.
- Wir sehen, dass das Wechselmodell finanziell voraussetzungsvoll ist: doppelte Haushaltsführung mit doppelten Kinderzimmern, ggf. erhöhte Mobilitätskosten, elterliche Wohnungen in räumlicher Nähe (auch in teuren Großstädten) etc. Im Sinne der Kinder muss auch der Staat anteilig Kosten übernehmen, wenn diese nicht von den Eltern auf-

¹³ Vgl. hierzu auch die „Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum Wechselmodell als angeordnete Umgangsregelung in der Diskussion“ vom 13.06.2017, [online] <http://www.frauenhauskoordinierung.de/fhk-materialien->

[service/stellungnahmen/detailsicht/artikel/fhk-kein-wechselmodell-zur-umgangsgestaltung-bei-haeuslicher-gewalt.html](http://www.frauenhauskoordinierung.de/fhk-materialien-service/stellungnahmen/detailsicht/artikel/fhk-kein-wechselmodell-zur-umgangsgestaltung-bei-haeuslicher-gewalt.html).

gebracht werden können. Eine Kindergrundsicherung, wie wir sie gemeinsam mit weiteren Verbänden fordern, kann hier ein guter Weg sein (www.kinderarmut-hat-folgen.de).

- Zudem setzen wir uns für die bessere Anerkennung von Mehrkosten ein, die durch die Organisation des Umgangs von Kindern mit ihren beiden Elternteilen entstehen. Ein regelmäßiger Umgang darf nicht an den finanziellen Voraussetzungen scheitern. Hierzu zählen für uns die Anerkennung eines Umgangsmehrbedarfs im SGB II oder die bessere steuerliche Absetzbarkeit von Umgangskosten.
- In einigen Fällen wohnen getrennt lebende Eltern weit voneinander entfernt. Oftmals führt dies dazu, dass Elternteile gezwungen sind, hohe finanzielle und zeitliche Lasten zu tragen, um ihre Kinder regelmäßig sehen zu können. Wir setzen uns dafür ein, dass das Recht der Kinder auf Umgang mit beiden Eltern entsprechend gefördert wird, etwa durch Freistellungen von der Arbeit, die Bereitstellung von Umgangsräumen auch an Wochenenden und Feiertagen, die bessere Anerkennung des in diesen Fällen hohen Mehrbedarfs sowie die pädagogische Elternbegleitung auch in multilokalen Familienverhältnissen.¹⁴

Die partnerschaftliche Familie verändert das Familienleben, auch nach einer Trennung

- Teilen sich die Eltern Erwerbs- und Sorgearbeit von Beginn an partnerschaftlich auf, so kann ein Wechselmodell nach einer Trennung gut an das bisher gelebte Familienleben

anknüpfen – ganz im Sinne der Kinder. Wir unterstützen daher Ansätze der Förderung von Partnerschaftlichkeit wie das ElterngeldPlus oder die Familienarbeitszeit mit Familiengeld.

- Politik und Sozialpartner*innen sind aufgefordert, eine gute Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit möglich zu machen.

Das Wechselmodell muss rechtlich eingeordnet, aber nicht privilegiert werden

- Auf Grund der umfangreichen Rechtsprechung und dem Zweifel daran, dass ein Wechselmodell in allen Fällen dem Kindeswohl entspricht, lehnen wir es ab, das Wechselmodell gesetzlich als vorherrschende Norm zu verankern. Auch eignet sich dieses Modell nicht als Leitbild mit widerlegbarer Vermutung in Fällen, in denen sich Eltern nicht einigen können.¹⁵
- Darüber hinaus sehen wir es als bedenklich und wenig praktikabel an, das Wechselmodell alleine als ein Umgangsrecht zu verorten, das laut Rechtsprechung weniger intensiv in Eltern- und Kinderrechte eingreift. Wie der BGH es in seinem Urteil darstellt, ist ein Wechselmodell auch ohne ein gemeinsames Sorgerecht möglich. Allerdings kann gerade hier ein Wechselmodell nicht mehr als zweitrangige Ausübungsfrage behandelt werden, da es massiv die Ausgestaltung des Alltags der Kinder bestimmt. Das Verhältnis von Sorge- und Umgangsrecht sollte daher überdacht werden.

¹⁴ Wertvolle Arbeit leistet in diesem Zusammenhang die Initiative „Flechtwerk 2+1 gGmbH“ mit Sitz in München. Sie ist Träger des Programms „Mein Papa kommt“ und vermittelt getrennt lebenden Vätern und Müttern Übernachtungsmöglichkeiten bei ehrenamtlichen Gastgeber*innen am Wohnort des Kindes. Darüber hinaus fordert das Flechtwerk 2+1 seit Langem bessere Rahmenbedingungen für multilokale Familien. Weitere Informationen: www.mein-papa-kommt.info.

¹⁵ Im November 2017 wurde dies in einer gemeinsamen Erklärung von Verbänden, Initiativen und Einzelpersonen gefordert, vgl. „Deutschland braucht ein

zeitgemäßes Familienrecht! Wir fordern ein gesetzliches Leitbild der Doppelresidenz“ vom 9. November 2017, [online] <https://www.doppelresidenz.org/page/news/gemeinsame-erklaerung-leitbild-doppelresidenz.php>. Das Wechselmodell als vorherrschende Norm zu verankern, wird dem gegenüber in der gemeinsamen Erklärung der Deutschen Liga für das Kind, dem Kinderschutzbund und dem Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband „Wechselmodell als gesetzlich zu verankerndes Leitmodell ungeeignet“ vom 20.10.2017 verneint, [online] <https://www.vamv.de/presse/pressemitteilungen/presse-detail/article//gemeinsame-e/>.

Impressum

Herausgeber:
Zukunftsforum Familie e.V.
Markgrafenstr. 11, 10969 Berlin

Tel.: 030 259272820
E-Mail: info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

Positionspapier 01/2018
V.i.S.d.P.: Alexander Nöhring
Redaktion: Alexander Nöhring,
Nikola Schopp, Lisa Sommer

Gestaltung: büro G29, Aachen
Titelbild: büro G29 (wolffilser/fotolia)